

# Einreise und Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft nach §16d Abs.3 AufenthG ab 01. März 2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.*

*Bitte Folgendes noch beachten:*

- jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung
- der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.

## Voraussetzungen:

- **Arbeitsvertrag** / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- Schriftliche Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft mit einem Arbeitgeber (z.B als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- Arbeitgeber muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein
- **min 2-jährige Ausbildung** oder ein **Hochschulabschluss** (beide im Herkunftsland staatlich anerkannt). Bestätigung über die staatliche Anerkennung und die Zeugnisbewertung kann bei der [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) beantragt werden.
- Sprachkenntnisse auf mindestens **Niveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)



## Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Fachkraft und Arbeitgeber
2		Vereinbarung über eine Anerkennungspartnerschaft z.B. als Zusatz im Arbeitsvertrag	Fachkraft und Arbeitgeber
3		Fachkraft beantragt bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Anerkennungspartnerschaft  (Unterlagen: u.a. Arbeitsvertrag, Reisepass, ggf. vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular „ <a href="#">Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</a> “ einschl. <a href="#">Zusatzblatt A</a> (Vorabzustimmung der Arbeitsagentur wird eingeholt), Nachweis über Hochschul- oder Berufsabschluss ( <a href="#">kostenpflichtig bei ZAB</a> ), Nachweis Deutschkenntnisse A2, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE)  Siehe <a href="#">Homepage der deutschen Auslandsvertretung</a> für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Fachkraft, Botschaft // Arbeitgeber und die Arbeitsagentur Kreis Lippe (Vorabzustimmung)
4		Erteilung des Einreisevisums zum Zweck der Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft	Fachkraft, Botschaft
5		Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Fachkraft
6	Deutschland	Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Fachkraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7		Anerkennungsverfahren <u>unverzüglich</u> nach Einreise anstoßen	Fachkraft und Arbeitgeber
8		Anerkennungsantrag stellen. Informationen dazu in mehreren Sprachen hier: <a href="#">Anerkennung in Deutschland</a>  <a href="#">Im Kreis Lippe Anerkennungsberatung bei der Netzwerk Lippe (NWL)</a>	Netzwerk Lippe (NWL)
9		Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §16d Abs. 3 AufenthG zum Zweck der	ABH Kreis/ABH Stadt Detmold



		Anerkennungspartnerschaft bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. <b>Bitte beachten:</b> bei Verlängerung der AE muss nachgewiesen werden, dass das Anerkennungsverfahren angestoßen wurde  Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen	
10		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber. <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Nicht reglementierter Beruf</b> → Beschäftigung als Fachkraft vor der Anerkennung möglich</li> <li>- <b>reglementierter Beruf</b> → Beschäftigung nur als Fachkraft in Anerkennung (auf Helferniveau) vor der Anerkennung möglich</li> </ul>	Fachkraft und Arbeitgeber
11a		Abschluss der Anerkennung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Volle Gleichwertigkeit</b> → Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft</li> </ul>	Fachkraft und Arbeitgeber
12a		Neuen Aufenthaltstitel (AT) bei der ABH beantragen (Aufenthaltstitel zum Arbeiten als Fachkraft)	Fachkraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
11b	Deutschland	Abschluss der Anerkennung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Teilweise Gleichwertigkeit</b> → ein Qualifizierungsplan wird erstellt (z.B. mit Unterstützung der zuständigen Kammer) → Fachkraft absolviert die Anpassungsqualifizierung im Unternehmen (Gültigkeit AT beachten) → Arbeitgeber und ggf. Bildungseinrichtung begleiten die FK durch die Anpassungsqualifizierung und dokumentieren die Lernerfolge (z.B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Qualifizierungsbescheinigung)</li> </ul>	Zuständige Kammer Arbeitgeber  Fachkraft, Arbeitgeber  Arbeitgeber und Bildungseinrichtung
12b		Fachkraft stellt Folgeantrag auf volle Berufsanerkennung bei der zuständigen Stelle. Informationen dazu in mehreren Sprachen hier: <a href="#">Anerkennung in Deutschland</a>	Netzwerk Lippe (NWL)

		- Im Kreis Lippe <a href="#"><u>Anerkennungsberatung bei der NWL</u></a>	
13		Verfahrensabschluss und Erhalt der <b>vollen Gleichwertigkeit</b>	Fachkraft
14		Weiterbeschäftigung als qualifizierte Fachkraft	Fachkraft und Arbeitgeber
15		Neuen AT bei der ABH beantragen (AT zum Arbeiten als FK)	ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
11c		Anerkennungsverfahren <b>negativ</b> ausgefallen → Prüfung mit der ABH, ob ein Wechsel in andere AT möglich. Die ABH wird den passenden AT mitteilen	Fachkraft und ABH Kreis/ABH Stadt Detmold

Quelle:

[Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA\\_6.2024](#)

